

ten, erprobte Neuerermethoden an wandten, andere Werktätige qualifizierten und insbesondere im sozialistischen Wettbewerb hohe Leistungen erzielten, die zu einem schnelleren Wachstum der Arbeitsproduktivität in der sozialistischen Wirtschaft beitragen und für die Werktätigen des Wirtschaftszweiges Vorbild und Zielsetzung sind. Sie müssen beispielhafte Leistungen in der Organisierung der sozialistischen Hilfe vollbracht haben.

§ 3

Der Ehrentitel wird verliehen an Arbeiter, Angestellte, Angehörige der Intelligenz, an Staatsfunktionäre und Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung.

(2) Die Vorschlagsberechtigten sind mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(3) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(4) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. bei dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder der Fachabteilung des Rates des Bezirkes und dem zuständigen Zentralvorstand bzw. Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft einzureichen.

(5) Der technisch-ökonomische Rat der Vereinigung volkseigener Betriebe, das zentrale Organ der staatlichen Verwaltung bzw. der Rat des Bezirkes prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des zuständigen Zentralvorstandes bzw. Bezirksvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission, den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden und befürwortenden Stellen.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission oder in seinem Auftrage durch den Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Betriebe, durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder die von ihm Beauftragten bzw. durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder in seinem Auftrage durch den Leiter der Fachabteilung des Rates des Bezirkes.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,— DM.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 600 Auszeichnungen vorgenommen werden. Die Staatliche Plankommission arbeitet im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich einen Verteilerschlüssel aus, der dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

(2) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 34 mm. In der Mitte ist ein mit roter Emaille ausgelegter Hammer angebracht, auf dem ein Zirkel aufgelegt ist. Der Hammer ist beiderseits von einer Weizenähre eingefaßt. In der unteren Hälfte sind kreisförmig die Worte „Verdienter Aktivist“ angeordnet. Auf der Rückseite befindet sich in der Mitte eine Friedenstaube, umrahmt von den Worten „Frieden und Wohlstand aus eigener Kraft“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen* mit dunkelrotem Band bezogenen Spange getragen. Auf dem Band sind viermal senkrecht schwarzrotgoldene Streifen eingewebt.

(3) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange;

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Arzt des Volkes“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Arzt des Volkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann verliehen werden für bedeutende Leistungen auf den Gebieten:

- a) der wissenschaftlichen Forschung,
- b) der praktischen ärztlichen Tätigkeit, insbesondere Betreuung der Werktätigen,
- c) der Organisation des Gesundheitsschutzes*